

Amtliche Mitteilungen

Datum 30. November 2016

Nr. 168/2016

Inhalt:

**Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang**

**Plurale Ökonomik
mit den Schwerpunkten
Politische Ökonomie
und
Management und Mitweltgestaltung**

**der
Universität Siegen**

Vom 30. November 2016

**Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang**

**Plurale Ökonomik
mit den Schwerpunkten
Politische Ökonomie
und
Management und Mitweltgestaltung
der
Universität Siegen**

Vom 30. November 2016

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310), hat die Universität Siegen die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeines
§ 1	Ziele des Studiums
§ 2	Aufbau des Studiums
§ 3	Akademischer Grad
§ 4	Zugang zum Studium
§ 5	Regelstudienzeit und Studienumfang
§ 6	Modularisierung des Lehrangebots
§ 7	Anrechnung von Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen
II.	Prüfungsausschuss, Prüferinnen und Prüfer
§ 8	Prüfungsausschuss
§ 9	Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer
§ 10	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungswidrigkeit
§ 11	Familienregelung, Schutzvorschriften, Ausfallzeiten
§ 12	Nachteilsausgleich
III.	Masterprüfung
§ 13	Bewertung der Prüfungsleistungen, Notenbildung
§ 14	Zulassung zur Prüfung
§ 15	Umfang der Masterprüfung
§ 16	Prüfungsformen in Prüfungs- und Studienleistungen
§ 17	Durchführung der Prüfungen
§ 18	Grundsätze für den Erwerb von Leistungspunkten
§ 19	Seminarleistungen
§ 20	Forschungsprojekt/Praktikum
§ 21	Masterarbeit
§ 22	Wiederholung von Prüfungen, Praktikum, Forschungsprojekt und Notenverbesserungsversuch
§ 23	Zusatzleistungen
§ 24	Bestehen der Masterprüfung
§ 25	Urkunde, Zeugnis, Transcript of Records und Diploma Supplement
IV.	Schlussbestimmungen
§ 26	Ungültigkeit der Masterprüfung und Aberkennung des Mastergrads
§ 27	Einsicht in die Prüfungsakten
§ 28	Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlagen

Tabelle 1	Studienverlaufsplan des M.A. Plurale Ökonomik mit dem Schwerpunkt „Politische Ökonomie“
Tabelle 2	Studienverlaufsplan des M.A. Plurale Ökonomik mit dem Schwerpunkt „Management und Mitweltgestaltung“
Tabelle 3	Wahlpflichtmodule

I. Allgemeines

§ 1

Ziele des Studiums

- (1) Das Studium dient der fachlichen und wissenschaftlichen Spezialisierung mit einem forschungsorientierten Profil. Das Studium soll die Studierenden befähigen, eine zunehmend komplexe und global verbundene Umwelt fachkundig zu verstehen und in ihr verantwortungsvoll handeln zu können. Neben den vorherrschenden modelltheoretischen, ökonometrischen, entscheidungs- und organisationsstrukturellen Ansätzen in der wirtschaftswissenschaftlichen Ausbildung sind hierzu ergänzend auch wirtschaftshistorische, institutionelle, wirtschaftsethische und alternative normative und organisationsstrukturelle Ansätze zunehmend von Bedeutung. Diese Ansätze stehen im Mittelpunkt des pluralen Masterstudiengangs, der unterschiedliche, sich ergänzende Fragestellungen, Methoden, Theorien und Unternehmensleitbilder einschließlich der Gemeinwohlökonomie beinhaltet.
- (2) Der Masterstudiengang baut auf ein sechssemestriges Bachelorstudium in Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre oder einem gleichwertigen Studium auf. Die Absolventinnen und Absolventen sollen notwendige Qualifikationen für den Einsatz in allgemeinen Berufsfeldern, in der Politikberatung, in Nichtregierungsorganisationen oder als gemeinwohlorientierte Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftler erwerben. Dies erfolgt in interdisziplinärer Ausrichtung, die den Zusammenhang von Wirtschaft und Gesellschaft berücksichtigt.
- (3) Der Studiengang soll es Studierenden ermöglichen, sich zu kompetenten, urteilsfähigen, kritischen und plurale Sichtweisen berücksichtigenden Persönlichkeiten zu entwickeln, die ihr eigenes Handeln und deren Folgen sowie die meist vielschichtigen sozialökonomischen Zusammenhänge reflektieren können. Hierzu werden auch neue, partizipatorische Lehr- und Lernformen eingesetzt.

§ 2

Aufbau des Studiums

- (1) Der Studiengang beginnt mit einer Einführung in die Plurale Ökonomik (MA-B 1) und in die Wissenschaftstheorie und –praxis (MA-B 2). Nach der Einführung belegen die Studierenden einen der Schwerpunkte: Politische Ökonomie (MA-B-PÖ 4-7) oder Management und Mitweltgestaltung (MA-B-MM 4-6). Für diese belegen die Studierenden gemäß den Schwerpunkten Basismodule (MA-B-PÖ 4-7 oder MA-B-MM 4-6). Ergänzt wird das Lehrangebot durch ein gemeinsames Basismodul, der Meisterklasse (MA-B 3) und durch die Wahlpflichtmodule (MA-W 1-8; Wahlpflichtmodule I-IV). Am Ende des Studiums wird eine Projektarbeit zum Praktikum oder ein Forschungsbericht zum Forschungsprojekt (MA-B 4) abgeleistet. Das Studium wird mit einer Masterarbeit (MA-B 5) abgeschlossen.
- (2) Lehrveranstaltungen finden in englischer oder deutscher Sprache statt. Die Modulabschlussprüfungen finden grundsätzlich in derselben Sprache statt wie die Veranstaltung.

§ 3

Akademischer Grad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs wird der Absolventin oder dem Absolventen der Grad eines „Master of Arts“ („M.A.“) verliehen.

§ 4

Zugang zum Studium

Zugang zum Studiengang hat, wer

1. die Bachelorprüfung im Studiengang Betriebswirtschaftslehre oder Volkswirtschaftslehre an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder eine vergleichbare Prüfung mit

hinreichendem betriebswirtschaftlichem oder volkswirtschaftlichem Anteil mindestens mit der Note befriedigend (3,0) bestanden oder eine nach § 7 als gleichwertig angerechnete Prüfung mindestens mit der Note befriedigend (3,0) oder

2. die Diplom-, Masterprüfung oder ein Staatsexamen an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder eine vergleichbare Prüfung mit hinreichendem betriebswirtschaftlichem oder volkswirtschaftlichem Anteil mindestens mit der Note befriedigend (3,0) bestanden oder eine nach § 7 als gleichwertig angerechnete Prüfung mindestens mit der Note befriedigend (3,0) erbracht hat.

§ 5

Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit bis zum Masterabschluss beträgt vier Semester einschließlich der Masterarbeit.
- (2) Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 120 Leistungspunkte zu erwerben. Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der oder des Studierenden. Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen. Ein Leistungspunkt entspricht einem Leistungspunkt bzw. Credit-Point nach dem European Credit Transfer System (ECTS); für den Erwerb eines Leistungspunkts wird somit ein durchschnittlicher Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt.

§ 6

Modularisierung des Lehrangebots

- (1) Das Studium ist modularisiert. Module sind thematisch und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene und mit Leistungspunkten versehene, prüfbare und eigenständige Qualifikationseinheiten, die ein Stoffgebiet zusammenfassen. Ein Modul kann aus mehreren Lehr- und Lernformen (Modulelementen) bestehen und hat einen Umfang von sechs, neun oder zwölf Leistungspunkten. Eine Übersicht zu den einzelnen Modulen und den Leistungspunkten kann dem Anhang (Studienverlaufspläne) entnommen werden.
- (2) Die Fakultät erstellt auf der Grundlage und zur inhaltlichen Ergänzung dieser Prüfungsordnung ein Modulhandbuch. Das Modulhandbuch gibt Auskunft über Bestandteile, Umfang, Inhalt und Ziele der Module, die jeweiligen Lehr- und Lernformen sowie die notwendigen Vorkenntnisse.
- (3) Das Studium besteht aus einem Basisbereich, der im Schwerpunkt Politische Ökonomie 63 Leistungspunkte (MA-B 1-3; MA-B-PÖ 4-7) und im Schwerpunkt Management und Mitweltgestaltung 54 Leistungspunkte (MA-B 1-3; MA-B-MM 4-6) umfasst. Der Wahlpflichtbereich umfasst im Schwerpunkt Politische Ökonomie 27 Leistungspunkte (MA-B-PÖ, Wahlpflichtmodule I - IV), weil die Studierenden drei Wahlpflichtmodule belegen müssen und im Schwerpunkt Management und Mitweltgestaltung 36 Leistungspunkte (MA-B-MM, Wahlpflichtmodule I - III), weil die Studierenden vier Wahlpflichtmodule belegen müssen. Alle Module des Pflichtbereichs sind zu studieren. Im Wahlpflichtbereich kann aus einem vorgegebenen Angebot von Modulen gewählt werden.

§ 7

Anerkennung von Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen

- (1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.
- (2) Es obliegt der antragstellenden Person, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen.

- (3) Entscheidungen über Anträge im Sinne des Absatzes 1 werden innerhalb einer Frist von 2 Monaten getroffen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt, liegt beim Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss hört im Zweifelsfall die zuständigen Fachvertreterinnen oder Fachvertreter an. Sofern gemäß der Lissabon-Konvention wesentliche Unterschiede festgestellt und nachgewiesen werden, ist die Entscheidung der Nichtanerkennung schriftlich zu begründen.
- (4) Auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 kann und auf Antrag der oder des Studierenden muss in ein nach Satz 2 und 3 berechnetes Fachsemester eingestuft werden. Das Fachsemester, in das die Einstufung erfolgt, ergibt sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen ECTS-Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der in dem jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbenden ECTS-Leistungspunkte, multipliziert mit der Regelstudienzeit des Studiengangs in Semestern. Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet, wobei mindestens in das 1. Fachsemester eingestuft wird.
- (5) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.
- (6) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- (7) § 63a Absatz 5 HG bleibt unberührt.
- (8) Studienbewerberinnen und -bewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Absatz 12 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nach den Bedingungen dieser Prüfungsordnung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studienleistungen des Studiengangs angerechnet. Die Feststellungen im Bescheid über das Ergebnis der Einstufungsprüfung sind für die Anrechnung bindend.
- (9) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 6 ist der Prüfungsausschuss. Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen entscheidet im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss.

II. Prüfungsausschuss, Prüferinnen und Prüfer

§ 8

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation von Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät einen Prüfungsausschuss für den Studiengang Plurale Ökonomik. Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Die Amtszeit der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer beträgt drei Jahre, die der wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder des wissenschaftlichen Mitarbeiters beträgt zwei Jahre und die der studentischen Mitglieder ein Jahr.
- (2) Die Fakultät wählt auf Vorschlag seiner Mitgliedergruppen die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter für den Verhinderungsfall für die Amtszeit gemäß Absatz 1 Satz 4. Wiederwahl ist zulässig. Ein vorzeitig ausgeschiedenes Mitglied ist durch Nachwahl zu ersetzen. Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreis der ihm angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die Stellvertreterin oder den Stellvertreter.

- (3) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes.
- (4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden; er sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fakultätsrat jährlich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und der Prüfungsordnung. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, werden sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der bzw. dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter und zwei weiteren Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Im Fall des Absatzes 5 ist der Prüfungsausschuss beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende oder deren oder dessen Stellvertreterin oder deren oder dessen Stellvertreter und drei der nichtstudentischen Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.
- (8) Der Prüfungsausschuss erlässt allgemein verbindliche Regelungen für den ordnungsgemäßen Ablauf von Prüfungen. Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Mitteilungen des Prüfungsausschusses, die nicht nur einzelne Personen betreffen, werden durch Aushang oder in elektronischer Form unter Beachtung des Datenschutzes mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch das Prüfungsamt bekannt gemacht. Zusätzliche anderweitige Bekanntmachungen sind zulässig, aber nicht rechtsverbindlich.

§ 9

Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen.
- (2) Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer die Diplomprüfung oder die Masterprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang oder eine hierzu vergleichbare Prüfung abgelegt und in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine selbstständige Lehrtätigkeit an der Universität Siegen ausgeübt hat.
- (3) Zur Beisitzerin und zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die Bachelorprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder eine vergleichbare oder höherwertige Prüfung abgelegt hat.
- (4) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (5) Der Prüfling kann für die Masterarbeit die Erstprüferin bzw. den Erstprüfer vorschlagen. Auf den Vorschlag des Prüflings soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden.
- (6) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungswidrigkeit

- (1) Eine Prüfungsleistung oder ein Teil davon ist nicht erbracht und mit 5,0 (nicht ausreichend) zu bewerten, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zum festgesetzten Termin ohne wichtigen Grund nicht erscheint, oder sich gegenüber der Prüferin oder dem Prüfer bzw. gegenüber der oder dem Aufsichtsführenden nicht so ausweist, dass eine zweifelsfreie Feststellung der Identität möglich ist oder sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne wichtigen Grund von der Prüfung zurücktritt oder eine Prüfungsleistung zum festgesetzten Abgabetermin nicht abgibt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist dem Prüfungsausschuss eine ärztliche Bescheinigung über das Vorliegen der Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten dieser Tatbestand schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden angerechnet.
- (3) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten die Krankheit eines von ihr bzw. ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.
- (4) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung z. B. Mitführen oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, durch die Verwendung von Plagiaten oder durch unangemessene Einflussnahme auf eine Prüferin oder einen Prüfer zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (5) Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der Aufsicht führenden Person in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wird die Kandidatin oder der Kandidat von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann sie oder er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird.
- (6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 11

Familienregelung, Schutzvorschriften, Ausfallzeiten

- (1) Auf Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.
- (2) Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) auf Antrag zu berücksichtigen. Die Kandidatin oder der Kandidat muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie oder er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie oder er eine Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BEEG auslösen würden und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist der Masterarbeit kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält die Kandidatin oder der Kandidat auf Antrag ein neues Thema.

- (3) Auf Antrag zu berücksichtigen sind Ausfallzeiten aufgrund der Pflege oder Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern, in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese pflege- oder versorgungsbedürftig sind. Das Prüfungsamt hat zu prüfen, ob die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen. Der Antrag ist unverzüglich nach Eintreten der Voraussetzungen zu stellen, dem Antrag sind aussagekräftige Nachweise beizufügen. Das Prüfungsamt teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Prüfling unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist einer Masterarbeit kann durch solche Ausfallzeiten nicht verlängert werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Ausfallzeit erhält der Prüfling ein neues Thema.
- (4) Den Anträgen sind die zur Prüfung erforderlichen Nachweise beizulegen.

§ 12

Nachteilsausgleich

Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung im Sinne von § 2 Absatz 1 SGB IX nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, gestattet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ihre bzw. seine Stellvertreterin oder ihr bzw. sein Stellvertreter der Kandidatin oder dem Kandidaten die Verlängerung der Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. der Fristen für das Ablegen von Prüfungen oder das Ablegen gleichwertiger Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form. Entsprechendes gilt für Leistungsnachweise.

III. Masterprüfung

§ 13

Bewertung der Prüfungsleistungen, Notenbildung

- (1) Es gibt benotete Prüfungsleistungen und unbenotete Studienleistungen.
- (2) Für unbenotete Studienleistungen wird von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern das Prädikat „bestanden“ vergeben.
- (3) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:
- | | | | | |
|---------------|---|-------------------|---|--|
| 1,0; 1,3 | = | sehr gut | = | eine hervorragende Leistung; |
| 1,7; 2,0; 2,3 | = | gut | = | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 2,7; 3,0; 3,3 | = | befriedigend | = | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 3,7; 4,0 | = | ausreichend | = | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5,0 | = | nicht ausreichend | = | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |
- (4) Die Modulnote ergibt sich als das mit der jeweiligen Anzahl der Leistungspunkte gewichtete arithmetische Mittel der benoteten Prüfungsleistung.
- (5) Ein Modul ist bestanden, wenn die Modulabschlussprüfung mit „ausreichend“ (4,0) oder besser benotet ist und für die unbenoteten Studienleistungen des Moduls das Prädikat „bestanden“ vergeben wurde.

- (6) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulabschlussprüfungen, der Projektbericht oder der Forschungsbericht (MA-B 4) und die Masterarbeit (MA-B 5) bestanden sind.
- (7) Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich als das mit der jeweiligen Anzahl der Leistungspunkte gewichtete arithmetische Mittel der Noten der Modulabschlussprüfungen und der Masterarbeit. Die Gesamtnote der bestandenen Masterprüfung lautet entsprechend den Angaben in Absatz 3. Die Gesamtnote wird um eine Note nach der ECTS-Bewertungsskala ergänzt.
- (8) Bei der Bildung der Modulnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (9) Die Bewertungen von Studienleistungen sowie schriftlichen Prüfungsleistungen sind jeweils spätestens acht Wochen nach der Anfertigung den Kandidatinnen und Kandidaten mitzuteilen. Die Bewertung einer mündlichen Prüfungsleistung ist den Kandidatinnen und Kandidaten unmittelbar nach der abgeschlossenen Prüfung mitzuteilen und zu begründen.

§ 14

Zulassung zur Prüfung

- (1) Vor der Meldung zur ersten Prüfungsleistung ist zu den durch Aushang oder im Internet bekanntgegebenen Terminen schriftlich die Zulassung zu den Prüfungen des Masterstudiengangs zu beantragen.
- (2) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:
 - 1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 4 genannten Zugangsvoraussetzungen,
 - 2. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Prüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Master- oder Diplomstudiengang nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob sie oder er den Prüfungsanspruch in einem solchen Studiengang verloren hat oder ob sie oder er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet. Ist oder war die Kandidatin oder der Kandidat in einem anderen Diplom- oder Masterstudiengang eingeschrieben, hat sie oder er eine Leistungsübersicht des für diesen Studiengang zuständigen Prüfungsamtes vorzulegen.
- (3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
 - 1. die in § 4 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 - 3. die Masterprüfung, Diplom-Vorprüfung oder Diplomprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden worden ist oder der Prüfungsanspruch für eine solche Prüfung verloren wurde oder
 - 4. eine Prüfung an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes, die gleichwertig zu einer Modulabschlussprüfung oder Zwischenprüfung, die Gegenstand des vorliegenden Studiengangs ist, endgültig nicht bestanden worden ist oder der Prüfungsanspruch für eine solche Prüfung verloren wurde oder
 - 5. die bzw. der Studierende sich in einem anderen Prüfungsverfahren eines Studienganges mit einer erheblichen inhaltlichen Nähe an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes befindet und keine beachtlichen Gründe für ein gleichzeitiges anderes Prüfungsverfahren vorliegen.
- (5) In besonderen Ausnahmefällen kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die vorläufige Zulassung aussprechen unter dem Vorbehalt, dass fehlende Nachweise anderer Hochschulen nachgereicht werden.
- (6) Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn die Versagungsgründe nach Absatz 4 erst nach erfolgter Zulassung eintreten oder bekannt werden.

§ 15

Umfang der Masterprüfung

- (1) Das Studium besteht aus den im Anhang aufgeführten Modulen.
- (2) Zu jedem Modul ist eine Modulabschlussprüfung abzulegen, die studienbegleitend gestellt wird. Eine Modulabschlussprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung, wobei unterschiedliche Prüfungsformen eingesetzt werden können. Die Prüfungsformen und Modalitäten der Prüfungsleistungen müssen spätestens in den ersten vier Wochen der Vorlesungszeit des Semesters, in dem die zugehörige Veranstaltung stattfindet, von der Prüferin bzw. dem Prüfer festgelegt und durch Aushang oder Bekanntgabe im Internet veröffentlicht werden; dies gilt nicht für die Masterarbeit.
- (3) Für Module, die aus einem anderen Studiengang übernommen werden, gelten grundsätzlich die Bestimmungen der Prüfungsordnung des Studienganges, aus dem das Modul stammt. Zu diesen gehören das Basismodul Studium Generale (MA-B-MM 6), aus denen die Studierenden aus dem gesamten Lehrangebot der Universität Siegen insgesamt drei Vorlesungen, Seminare oder Übungen belegen können und die Wahlpflichtmodule Grundlagen der Sozialen Marktwirtschaft (MA-W 5) und Wirtschafts- und Unternehmensethik (MA-W 1). Gegenstand der Modulabschlussprüfungen sind die im jeweiligen Modul vermittelten Kompetenzen.

§ 16

Prüfungsformen in Prüfungs- und Studienleistungen

Zu möglichen Prüfungsformen von Prüfungsleistungen gehören:

a) Klausuren:

In den Klausuren soll ein Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln Probleme mit den geläufigen Methoden des jeweiligen Faches bearbeiten und Wege zu ihrer Lösung finden kann. Die Dauer einer Klausur beträgt in der Regel zwischen einer und vier Zeitstunden. Klausuren können nicht im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden.

b) Mündliche Prüfungen:

Mündliche Prüfungen werden entweder von zwei Prüferinnen oder Prüfern als Kollegialprüfung oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung mit maximal drei Kandidatinnen bzw. Kandidaten oder als Einzelprüfung abgenommen und dauern mindestens 15 und höchstens 30 Minuten je Kandidatin oder Kandidat. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das die Beisitzerin oder der Beisitzer führt. Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen, sofern nicht eine Kandidatin oder ein Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

c) Hausaufgaben:

Hausaufgaben bestehen aus einer von der Prüferin oder vom Prüfer vorgegebenen Folge von Aufgaben, die im Rahmen einer Lehrveranstaltung jeweils bis zu einer festgesetzten Frist selbstständig zu bearbeiten und bei der Prüferin oder dem Prüfer abzugeben sind. Hierzu können die Besprechung der Aufgabe und die Diskussion etwaiger Probleme gehören.

d) Hausarbeiten:

Eine Hausarbeit ist die eigenständige, zeitlich befristete Bearbeitung eines vorgegebenen Themas oder Problems. Hierzu zählen insbesondere die Informations- und Materialrecherche, die Strukturierung der Inhalte, das Anfertigen einer Gliederung und die Ausarbeitung eines schriftlichen Manuskripts gemäß der bei wissenschaftlichen Arbeiten üblichen Form. Hausarbeiten müssen in der Regel spätestens 8 Wochen nach Vorlesungsende fertiggestellt und abgegeben werden.

e) Präsentationen:

Eine Präsentation ist die Darstellung eines vorgegebenen Themas unter Zuhilfenahme geeigneter Mittel im Rahmen eines mündlichen Vortrags mit Aussprache in einer begrenzten Zeit. Die Prüfung erfolgt in der Regel im Rahmen einer Lehrveranstaltung.

f) Fallstudien:

In einer Fallstudie ist die Bearbeitung einer Problemsituation vorgesehen. Hierzu zählen insbesondere die Einarbeitung in die vorgesehene Problemsituation und deren Präsentation, die Bearbeitung der anstehenden Aufgaben sowie die Dokumentation und Begründung der getroffenen Entscheidungen. Die Prüfung erfolgt in der Regel im Rahmen einer Lehrveranstaltung.

g) Projekt/Projektarbeit:

In einem Projekt oder in einer Projektarbeit entwickeln Studierende gemeinsam mit den Lehrenden ein Thema, das zeitlich befristet bearbeitet werden soll. Hierzu wird ein ausführlicher Projektentwurf erstellt. Dieser enthält: Theoretische Grundlagen, das Projektziel, eine kritische Auseinandersetzung mit der Umsetzbarkeit des Projekts oder der Projektarbeit. Das Projekt oder die Projektarbeit soll in der Regel innerhalb einer zuvor festgesetzten Zeit umgesetzt und reflektiert werden.

h) Forschungsbericht:

Es kann vorgesehen werden, dass ein Forschungsprojekt mittels eines Forschungsberichts dokumentiert wird. Ein Forschungsbericht ist eine schriftliche Darstellung und Analyse der im Projekt absolvierten Aufgaben. Der Forschungsbericht sollte mit Beendigung des Forschungsprojekts, in der Regel nach 12 Wochen abgegeben werden.

i) Praktikum:

Erwerb und Vertiefung von Kenntnissen durch Bearbeitung praktischer Aufgaben beziehungsweise Durchführung von empirischen Untersuchungen. Ein Praktikum kann in der Hochschule oder außerhalb der Hochschule (zum Beispiel als Betriebspraktikum) durchgeführt werden und dauert in der Regel 12 Wochen. Das Praktikum wird mittels eines Praktikumsberichts dokumentiert. Ein Praktikumsbericht ist eine schriftliche Darstellung und Analyse der in einem inner- oder außeruniversitären Praktikum absolvierten Aufgaben.

j) Essay:

Abhandlung, die eine literarische oder wissenschaftliche Frage in knapper und anspruchsvoller Form behandelt.

k) Journalistische Arbeitsprobe:

Ein journalistischer Text wird von den Studierenden verfasst. Mögliche Textsorten sind: Nachricht, Bericht, Interview, Reportage, Feature, Kritik, Kommentar. Die Bewertungskriterien hängen von der jeweiligen Textsorte ab.

l) Disputation:

Ein wissenschaftliches Streitgespräch im Rahmen einer Lehrveranstaltung, in dem ein Thema, ein Fragenkomplex öffentlich erörtert wird.

m) Lerntagebuch:

Eine regelmäßige schriftliche Dokumentation des Gelernten. Das Gelernte wird zusammengefasst, bewertet und eingeordnet. Ziel ist es, den Studierenden die Möglichkeit zu geben den Einfluss neuen Wissens auf ihre fachliche und persönliche Entwicklung zu reflektieren.

n) Referat:

Eine ausgearbeitete, Untersuchungsergebnisse zusammenfassende Abhandlung über ein bestimmtes Thema.

o) Wissenschaftlicher Beitrag:

Eine wissenschaftliche Arbeit, die zum Zwecke der Veröffentlichung in einem Wissenschaftsverlag erstellt wird.

p) Projektskizze:

Schriftliche Planung eines Projektvorhabens, die einen Überblick über das Themenfeld, das Vorhaben und das Gesamtkonzept gibt sowie das Arbeitsprogramm und einen Zeitplan enthält.

q) Zu möglichen Formen von Studienleistungen gehören: Lernstandserhebungen, Essays, Exercises, Hausaufgaben, Kurzreferate, Protokolle, Rezensionen, angewandte Forschungen, Testklausuren und Thesenpapiere. Die Form der zu erbringenden Studienleistung wird, wenn nicht im Modulhandbuch festgelegt, spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung durch den Lehrenden mitgeteilt.

§ 17

Durchführung der Prüfungen

- (1) Zu jeder Studien- und Prüfungsleistung wie auch zur Masterarbeit ist eine gesonderte Meldung erforderlich. Diese Meldung kann nur erfolgen, soweit und solange die Voraussetzungen zur Zulassung zur Masterprüfung (§ 14) erfüllt sind. Die Meldungen können nur zu den durch Aushang bekannt gemachten Terminen entweder schriftlich durch Abgabe eines schriftlichen Antrages auf Zulassung zu der Prüfung beim Prüfungsausschuss oder elektronisch durch das Online-Meldesystem des Prüfungsamtes erfolgen; die Art, wie die Meldung erfolgt, wird vom Prüfungsausschuss festgelegt. Bis spätestens eine Woche vor dem festgelegten Prüfungstermin kann sich die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich oder elektronisch über das Online-Meldesystem des Prüfungsamtes von der Prüfung abmelden. Die Termine für die Meldung wie auch für den Rücktritt sind Ausschlussfristen.
- (2) Für Modulabschlussprüfungen, die in Form einer Klausur erfolgen, werden zwei Prüfungstermine pro Jahr angeboten.
- (3) Ist ein Modul erfolgreich abgeschlossen und mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet, dann werden für dieses Modul die in der Anlage angegebenen Leistungspunkte gutgeschrieben.
- (4) Für jede Kandidatin und jeden Kandidaten, die bzw. der zur Masterprüfung zugelassen ist, wird ein Leistungspunkte-Konto im Prüfungsamt eingerichtet. Die Kandidatin oder der Kandidat kann in den Stand ihres bzw. seines Kontos Einblick nehmen.

§ 18

Grundsätze für den Erwerb von Leistungspunkten

- (1) Durch Modulabschlussprüfungen können Leistungspunkte für den Masterstudiengang nur erworben werden, wenn
 1. die zugehörigen Lehrveranstaltungen für den Masterstudiengang ausgewiesen sind,
 2. für die Studienleistungen des Moduls das Prädikat „bestanden“ vergeben wurde.Abweichend davon werden für bestandene Prüfungsleistung, die zur Notenverbesserung gemäß § 22 Absatz 9 wiederholt wurden, keine Leistungspunkte vergeben.
- (2) Leistungspunkte resultieren aus der Erbringung der jeweils geforderten Prüfungsleistung.
- (3) Für alle Wahlpflichtmodule ist ein einmaliger Wechsel einer gewählten Alternative möglich. Der Wechsel kann nur erfolgen, wenn die betreffende Modulabschlussprüfung zum ersten Male nicht bestanden wurde. Die nicht bestandene Prüfung wird gestrichen. Der Wechsel ist schriftlich gegenüber dem Prüfungsausschuss zu erklären.

§ 19

Seminarleistungen

- (1) Die Modulabschlussprüfung in einem Seminar besteht aus mehreren Prüfungsleistungen (Seminarleistung). Diese sind in der Regel eine schriftliche Hausarbeit und eine Präsentation mit Diskussion, es sind aber auch andere Prüfungsformen möglich. In den Präsenzsitzungen des Seminars besteht grundsätzlich Anwesenheitspflicht.

- (2) Die Hausarbeit kann auch als Gruppenarbeit erbracht werden, wobei die individuellen Beiträge deutlich unterscheidbar sein müssen.
- (3) Die Kandidatin oder der Kandidat fügt einer Hausarbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben. Zur Plagiatsprüfung hat die oder der Studierende auf Verlangen der Seminarveranstalterin oder des Seminarveranstalters eine elektronische Version der Hausarbeit abzugeben.

§ 20

Forschungsprojekt/Praktikum

- (1) Das Forschungsprojekt/Praktikum (MA-B 4) im vierten Semester hat einen Umfang von etwa 450 Stunden. Das Forschungsprojekt kann in der Gruppe oder als Einzelleistung erbracht werden. Das Forschungsprojekt/Praktikum wird mit einem Forschungsbericht/Praktikumsbericht abgeschlossen und ist Voraussetzung für den Erwerb von Leistungspunkten in diesem Modul.
- (2) Die Anforderungen an das Forschungsprojekt/Praktikum sowie an den Forschungsbericht/Praktikumsbericht sind in § 16 geregelt.
- (3) Das Forschungsprojekt/Praktikum kann von jeder Prüferin oder von jedem Prüfer gemäß § 9 Absatz 2 betreut werden. Bei der Betreuung können wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter mitwirken.
- (4) Für die mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertete Modulabschlussprüfung erwirbt der Studierende 15 Leistungspunkte.
- (5) Ein erstmalig mit „nicht ausreichend“ bewertetes Forschungsprojekt/Praktikum kann einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung des Forschungsprojekts/Praktikums ist ausgeschlossen.
- (6) Wurde das Forschungsprojekt/Praktikum im Wiederholungsversuch mit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, so wird zusätzlich das Urteil einer weiteren Gutachterin oder eines weiteren Gutachters eingeholt. Die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter wird vom Prüfungsausschuss bestellt. Die Note für das Forschungsprojekt/Praktikum wird dann aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet.

§ 21

Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Die Masterarbeit muss inhaltlich aus dem Gebiet der pluralen Ökonomik stammen. Die Kandidatin oder der Kandidat hat für die Themenstellung ein Vorschlagsrecht.
- (2) Die Masterarbeit kann von jeder Prüferin oder von jedem Prüfer gemäß § 9 Absatz 2 betreut werden. Bei der Betreuung der Masterarbeit können wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter mitwirken. Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb einer Frist von einer Woche nach dem Ausgabezeitpunkt zurückgegeben werden.
- (3) Als Voraussetzung für den Antrag auf Zulassung zur Anfertigung der Masterarbeit muss die Kandidatin oder der Kandidat mindestens 70 Leistungspunkte erworben haben. In den entsprechenden Leistungen muss mindestens ein Seminar enthalten sein.
- (4) Die Bearbeitungszeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Masterarbeit beträgt 14 Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Auf einen innerhalb der Frist nach Satz 1 gestellten Antrag kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit in Ausnahmefällen um bis zu zwei Wochen verlängern. Bei einem Antrag auf Verlängerung wegen

Krankheit ist § 10 Absatz 2 entsprechend anzuwenden. In allen übrigen Fällen setzt die Verlängerung der Bearbeitungszeit voraus, dass die Themenstellerin oder der Themensteller diese Verlängerung befürwortet.

- (5) Die Masterarbeit sollte ungefähr 60 Textseiten umfassen, dabei ist eine maximale Abweichung von 10% erlaubt. Die Masterarbeit kann in deutscher oder im Einvernehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer in englischer Sprache abgefasst werden. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag andere Sprachen zulassen. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Kandidatin oder der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben. Die Masterarbeit ist als maschinengeschriebener Text in zwei gebundenen Exemplaren bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. Zusätzlich ist zur Plagiatsprüfung eine elektronische Version der Masterarbeit auf einem geeigneten Speichermedium abzugeben. Die Kandidatin oder der Kandidat muss schriftlich versichern, dass die elektronische Version mit der gedruckten Version inhaltlich übereinstimmt. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Aufgabe bei der Post maßgebend.
- (6) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.
- (7) Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Die erste Prüferin oder der erste Prüfer soll die Themenstellerin oder der Themensteller sein; die zweite Prüferin oder den zweiten Prüfer bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 13 Absatz 3 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen entsprechend § 13 gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet.
- (8) Eine nicht fristgerecht abgelieferte Masterarbeit gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (9) Die Bewertung der Masterarbeit ist der Kandidatin oder dem Kandidaten bzw. bei einer Gruppenarbeit den Kandidatinnen und Kandidaten spätestens acht Wochen nach dem Abgabetermin mitzuteilen.
- (10) Für die mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertete Masterarbeit erwirbt die Kandidatin oder der Kandidat 15 Leistungspunkte.

§ 22

Wiederholung von Prüfungen, Praktikum, Forschungsprojekt und Notenverbesserungsversuch

- (1) Eine nicht bestandene Studienleistung kann ohne Einschränkung wiederholt werden.
- (2) Eine nicht bestandene Modulabschlussprüfung kann zweimal wiederholt werden. Besteht die Modulabschlussprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, dann können einzelne mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistungen zweimal wiederholt werden, solange das Modul als Ganzes nicht bestanden ist.
- (3) Ein nicht bestandenes Forschungsprojekt/Praktikum kann nur einmal wiederholt werden.
- (4) Eine nicht bestandene Masterarbeit kann nur einmal wiederholt werden.
- (5) Eine bestandene Modulabschlussprüfung sowie die bestandene Masterarbeit können nicht wiederholt werden. Absatz 9 bleibt unberührt.
- (6) Die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung soll spätestens im folgenden Studienjahr erfolgen.

- (7) Zur Wiederholung der entsprechenden Studien- oder Prüfungsleistung bedarf es einer erneuten Meldung gemäß § 17 Absatz 1 bzw. 2. Dies gilt auch für die Notenverbesserung gemäß Absatz 9.
- (8) Eine Prüfungsleistung, deren Nichtbestehen zum endgültigen Nichtbestehen der Masterprüfung führt, ist von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer zu bewerten. Die Note der Klausurarbeit ergibt sich in diesem Fall aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (9) Einmalig im Verlauf des Masterstudiums kann eine bestandene benotete Prüfungsleistung (nachfolgend: "erste Prüfung") zur Notenverbesserung wiederholt werden. Seminarleistungen, das Forschungsprojekt/Praktikum und die Masterarbeit sind hiervon ausgeschlossen. Die Wiederholung zur Notenverbesserung zählt nicht als Prüfungsversuch.

Die Notenverbesserung muss zum nächsten Prüfungstermin, zu dem die Prüfung wieder angeboten wird, erfolgen. Auslandsstudium oder Praktikum zum Zeitpunkt der Wiederholungsprüfung verlängern diese Frist nicht. Bei Krankheit wird eine Fristverlängerung in der Regel gewährt. Die Meldung zur Notenverbesserung erfolgt beim Prüfungsamt innerhalb der bekannt gegebenen Fristen. Die Wiederholungsprüfung muss spätestens im 4. Fachsemester der bzw. des Studierenden stattfinden. Hiervon ausgenommen ist die Wiederholungsprüfung des Forschungsprojekts/Praktikums. Die Wiederholungsprüfung zur Notenverbesserung ist nicht mehr möglich, wenn das Studium abgeschlossen ist. Wird die Wiederholungsprüfung besser als oder genauso gut wie die erste Prüfung bewertet, dann gilt die Note der zweiten Prüfung, andernfalls gilt die Note der ersten Prüfung.

Bei einer Abmeldung von der Wiederholungsprüfung bis eine Woche vor dem Prüfungstermin oder bei einem Rücktritt von der Wiederholungsprüfung aus triftigem Grund kann die Möglichkeit der Notenverbesserung auf eine andere Prüfung übertragen werden, sofern für die andere Prüfung die Voraussetzungen vorliegen.

§ 23

Zusatzleistungen

- (1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann auf Antrag weitere Studien- und Prüfungsleistungen erbringen.
- (2) Zusatzleistungen können aus den nicht gewählten Modulen des Masterstudiengangs „Plurale Ökonomik“ stammen. Zusatzleistungen können auch Studien- und Prüfungsleistungen eines anderen Master-, Diplom- oder Bachelorstudiengangs sein.
- (3) Eine nicht bestandene Zusatzleistung kann einmal wiederholt werden, sofern die Masterprüfung noch nicht bestanden ist.
- (4) Zusatzleistungen werden bei der Ermittlung der Gesamtnote gemäß § 13 Absatz 8 nicht berücksichtigt. Die für Zusatzleistungen erworbenen Leistungspunkte werden nicht auf die im Rahmen des Masterstudiengangs zu erbringenden Leistungspunkte angerechnet.

§ 24

Bestehen der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, sobald die Kandidatin oder der Kandidat 120 Leistungspunkte gemäß Anhang erworben hat.
- (2) Wer am Ende des ersten Studienjahres nicht mindestens 30 Leistungspunkte erworben hat, hat der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses darzulegen, weshalb sie oder er dazu nicht in der Lage war; weiterhin ist darüber zu beraten, ob und wie es sinnvoll erscheint, das Studium fortzusetzen.
- (3) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
 1. eine Modulabschlussprüfung gemäß § 22 Absatz 2 zum dritten Mal nicht bestanden worden ist oder
 2. das Forschungsprojekt/Praktikum zum zweiten Male mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet worden ist oder

3. die Masterarbeit zum zweiten Male mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet worden ist.
- (4) Über die endgültig nicht bestandene Masterprüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten ein Bescheid in schriftlicher Form erteilt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Über die erbrachten Prüfungsleistungen wird eine Bescheinigung mit den erzielten Leistungspunkten und Noten ausgestellt.

§ 25

Urkunde, Zeugnis, Transcript of Records und Diploma Supplement

- (1) Hat die Absolventin oder der Absolvent die Masterprüfung bestanden, erhält sie oder er über die Ergebnisse eine Urkunde, ein Zeugnis und ein Transcript of Records, welche das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, tragen sowie ein Diploma Supplement. Die Urkunde und das Zeugnis werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät, das Transcript of Records und das Diploma Supplement von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät (Urkunde) oder des Prüfungsausschusses (Zeugnis, Transcript of Records, Diploma Supplement) versehen.
- (2) In der Urkunde wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 3 beurkundet.
- (3) Das Zeugnis enthält das Thema der Masterarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote der Masterprüfung. Auf Antrag der Absolventin oder des Absolventen wird in das Zeugnis auch die bis zum Abschluss der Masterprüfung benötigte Fachstudiendauer aufgenommen. Zudem wird auf Antrag die Äquivalenz der im Rahmen der Zusatzleistungen erbrachten Leistungspunkte in Studiensemestern bescheinigt.
- (4) In das Transcript of Records werden sämtliche Prüfungsleistungen, in denen Leistungspunkte erworben wurden und die dabei erzielten Noten aufgenommen. Die Prüfungsleistungen werden nach Modulen gemäß Anlage geordnet ausgewiesen. Auf Antrag der Absolventin oder des Absolventen werden in das Transcript of Records auch die Ergebnisse von Prüfungen in Zusatzleistungen aufgenommen.
- (5) Das Diploma Supplement enthält Angaben zum Studiengang, zu seinen Voraussetzungen und Inhalten, zum Benotungssystem und zur Art des Abschlusses. Das Diploma Supplement wird durch Informationen über die Hochschule und das deutsche Studiensystem ergänzt.

IV. Schlussbestimmungen

§ 26

Ungültigkeit der Masterprüfung und Aberkennung des Mastergrads

- (1) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Absolventin oder der Absolvent hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Absolventin oder der Absolvent die Zulassung zu einer Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, oder hat sie oder er bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (2) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (3) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (4) Ist die Prüfung aufgrund einer Täuschung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Mastergrad abzuerkennen und die Masterurkunde einzuziehen. Über die Aberkennung entscheidet der Prüfungsausschuss. Für die Rücknahme der Gradverleihung gelten § 48 Absätze 1 und 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen. Die Rücknahme ist nur innerhalb von fünf Jahren seit dem Zeitpunkt der Gradverleihung zulässig. Der Zeitraum

zwischen Einleitung und Beendigung eines Verwaltungsverfahrens zur Prüfung der Rücknahme der Gradverleihung wird auf die Fünfjahresfrist nach Satz 4 nicht eingerechnet.

§ 27

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Der Absolventin oder dem Absolvent wird auf Antrag Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in den korrigierten Praktikumsbericht/Forschungsbericht, in die korrigierte Masterarbeit, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen oder Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der jeweiligen Prüfungsergebnisse bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 28

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät III - Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsrecht vom 9. November 2016.

Siegen, den 30. November 2016

Der Rektor

gez.

(Universitätsprofessor Dr. Holger Burckhart)

Tabelle 1: Studienverlaufsplan des M.A. Plurale Ökonomik mit dem Schwerpunkt „Politische Ökonomie“

Name des Moduls bzw. Modulelements	Modul	Kennnummer	LP	SWS
1. Fachsemester				
<i>Basismodule</i>				
Plurale Ökonomik	MA-B 1		12	8
Einführung in die Plurale Ökonomik		MA-B 1.1		
Alternatives Wirtschaften und Nachhaltigkeit		MA-B 1.2		
Modulabschlussprüfung		MA-B 1.3		
Mentoring				
<i>Wahlpflichtmodule</i>				
Wissenschaftstheorie und -praxis	MA-B 2		9	6
Wissenschaftstheoretische Grundlagen der Ökonomik		MA-B 2.1		
Angewandte Methoden der empirischen Sozialforschung		MA-B 2.2		
Modulabschlussprüfung				
Kontextuale Ökonomik	MA-B-PÖ 4		9	6
Kultur-Institutionen-Entwicklung-Wirtschaft		MA-B-PÖ 4.1		
Ökonomie und Recht		MA-B-PÖ 4.2		
Modulabschlussprüfung				
Summe der Semesterwochenstunden (SWS) und der Leistungspunkte (LP)			30	20

Name des Moduls bzw. Modulelements	Modul	Kennnummer	LP	SWS
2. Fachsemester				
<i>Basismodule</i>				
Wirtschaftspolitik	MA-B-PÖ 5		9	6
Internationale Politische Ökonomie		MA-B-PÖ 5.1		
Finanzwissenschaft und Staat		MA-B-PÖ 5.2		
Modulabschlussprüfung				
Spezielle Aspekte der Pluralen Makroökonomik	MA-B-PÖ 6		9	6
Spezielle Aspekte der Pluralen Makroökonomik		MA-B-PÖ 6.1		
Forschungsprojekt zu speziellen Aspekten der Pluralen Makroökonomik		MA-B-PÖ 6.2		
Modulabschlussprüfung				
<i>Wahlpflichtmodule</i>				
Wahlpflichtmodul I	MA-W 1-5/ MA-W 6-8/ MA-B-MM 4-6	Wahlabhängig	9	6
Wahlpflichtmodul II a (wird im 3. Fachsemester fortgesetzt)	MA-W 1-5/ MA-W 6-8/ MA-B-MM 4-6	Wahlabhängig	3	2
Summe der Semesterwochenstunden (SWS) und der Leistungspunkte (LP)			30	20

Name des Moduls bzw. Modulelements	Modul	Kennnummer	LP	SWS
3. Fachsemester				
<i>Basismodule</i>				
Ökonomisches Denken Kritischer Diskurs Mikro- und Makroökonomik Geschichte des ökonomischen Denkens Modulabschlussprüfung	MA-B-PÖ 7	MA-B-PÖ 7.1 MA-B-PÖ 7.2	9	6
<i>Wahlpflichtmodule</i>				
Wahlpflichtmodul II b	MA-W 1-5/ MA-W 6-8/ MA-B-MM 4-6	Wahlabhängig	6	2
Wahlpflichtmodul III (wird im 3. Fachsemester fortgesetzt)	MA-W 1-5/ MA-W 6-8/ MA-B-MM 4-6	Wahlabhängig	9	6
Meisterklasse Blockseminar Projektarbeit	MA-B 3	MA-B 3.1 MA-B 3.2	6	2
Summe der Semesterwochenstunden (SWS) und der Leistungspunkte (LP)			30	16

Name des Moduls bzw. Modulelements	Modul	Kennnummer	LP	SWS
4. Fachsemester				
Forschungsprojekt/Praktikum	MA-B 4		15	10
Masterarbeit	MA-B 5		15	10
Summe der Semesterwochenstunden (SWS) und der Leistungspunkte (LP)			30	20
Gesamt			120	76

Tabelle 2: Studienverlaufsplan des M.A. Plurale Ökonomik mit dem Schwerpunkt „Management und Mitweltgestaltung“

Name des Moduls bzw. Modulelements	Modul	Kennnummer	LP	SWS
1. Fachsemester				
<i>Basismodule</i>				
Plurale Ökonomik Einführung in die Plurale Ökonomik Alternatives Wirtschaften und Nachhaltigkeit Modulabschlussprüfung Mentoring	MA-B 1	MA-B 1.1 MA-B 1.2 MA-B 1.3	12	6
Wissenschaftstheorie und -praxis Wissenschaftstheoretische Grundlagen der Ökonomik Angewandte Methoden der empirischen Sozialforschung Modulabschlussprüfung	MA-B 2	MA-B 2.1 MA-B 2.2	9	6
Normatives Entscheiden und Ethik Plurale Managementtheorie Ethik und Mitweltgestaltung Modulabschlussprüfung	MA-B-MM 4	MA-B-MM 4.1 MA-B-MM 4.2	9	6
Summe der Semesterwochenstunden (SWS) und der Leistungspunkte (LP)			30	18

Name des Moduls bzw. Modulelements	Modul	Kennnummer	LP	SWS
2. Fachsemester				
<i>Basismodule</i>				
System- und Organisationsentwicklung	MA-B-MM 5		9	6
Systemische Organisationsentwicklung und Coaching		MA-B-MM 5.1		
Innovations- und Kompetenzmanagement		MA-B-MM 5.2		
Modulabschlussprüfung				
Studium Generale	MA-B-MM 6		9	6
Vorlesung/Seminar/Kurs 1		MA-B-MM 6.1		
Vorlesung/Seminar/Kurs 2		MA-B-MM 6.2		
Vorlesung/Seminar/Kurs 3		MA-B-MM 6.3		
<i>Wahlpflichtmodule</i>				
Wahlpflichtmodul I	MA-W 1-8/ MA-B-PÖ 4-7	Wahlabhängig	9	6
Wahlpflichtmodul II a (wird im 3. Fachsemester fortgesetzt)	MA-W 1-8/ MA-B-PÖ 4-7		3	2
Summe der Semesterwochenstunden (SWS) und der Leistungspunkte (LP)			30	20

Name des Moduls bzw. Modulelements	Modul	Kennnummer	LP	SWS
3. Fachsemester				
<i>Wahlpflichtmodule</i>				
Wahlpflichtmodul II b	MA-W 1-8/ MA-B-PÖ 4-7	Wahlabhängig	6	4
Wahlpflichtmodul III	MA-W 1-8/ MA-B-PÖ 4-7	Wahlabhängig	9	6
Wahlpflichtmodul IV	MA-W 1-8/ MA-B-PÖ 4-7	Wahlabhängig	9	6
Meisterklasse	MA-B 3		6	2
Blockseminar		MA-B 3.1		
Projektarbeit		MA-B 3.2		
Summe der Semesterwochenstunden (SWS) und der Leistungspunkte (LP)			30	18

Name des Moduls bzw. Modulelements	Modul	Kennnummer	LP	SWS
4. Fachsemester				
Forschungsprojekt/Praktikum	MA-B 4		15	10
Masterarbeit	MA-B 5		15	10
Summe der Semesterwochenstunden (SWS) und der Leistungspunkte (LP)			30	20
Gesamt			120	76

Tabelle 3: Wahlpflichtmodule

Wahlpflichtmodule
Wirtschafts- und Unternehmensethik (W 1)
Dritter Sektor und Gemeinwohlökonomie (W 2)
Wirtschaftspublizistik (W 3)
Globalization and Sustainable Development (W 4)
Grundlagen der Sozialen Marktwirtschaft (W 5)
Geld- und Finanzmarkttheorien (W 6)
Entwicklung und Verteilung (W 7)
Verhaltensökonomik (W 8)